

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 27. Februar 2013

INHALT:

- ▼ Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2013
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 07.03.2013
- ▼ Ankündigung von Kartierungsarbeiten zur Erstellung geologischer Karten im Landkreis Starnberg
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching
- ▼ Absicht einer Volleinziehung in der Gemeinde Gilching
- ▼ Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 des Amperverbandes

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 224 Starnberg vom 20. Februar 2013

◆ Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr** schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen **zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer Nr. 227, 82319 Starnberg**

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
- Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.
In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvor-

stands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

- Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **5. Juli 2013** für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des **25. Juli 2013** wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

- Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
- Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der

Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

- Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.
Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.
Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.
Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.
Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7),

sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

- Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform **rechtzeitig** vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan **im Original** vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewährt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.
Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

D. Auskunft und Formblätter

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach **Anlage 14** (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach **Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Die Vordrucke (mit Ausnahme des Formblatts für Unterstützungsunterschriften) sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter **http://www.wahlen.bayern.de/bw2013/vordr-wv.htm** im Word- und PDF-Format abrufbar. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter **http://www.bundeswahlleiter.de/** und auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter **http://www.wahlen.bayern.de**.

Starnberg, 20. Februar 2013

Der Kreiswahlleiter
Gerhard Hertlein

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2013

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Diens-tag, 05.03.2013 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I Öffentliche Sitzung

- Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 13. November 2012
- Der Fachbereich Jugend und Sport; Struktur; Mitarbeiter; Aufgaben; Vernetzung
- Zuschussanträge
- 3.1. Zuschussantrag des Kinderschutzbundes, Kreisverband Starnberg für das Jahr 2013
- 3.2. Zuschussantrag des Kinderschutzbundes für das Projekt Schülercoaching; Schuljahr 2013/2014
- 3.3. Zuschussantrag des Vereins „Die Brücke e. V.“ für das Kalenderjahr 2013



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beizubar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 27. Februar 2013

Seite 2

3.4. Zuschussantrag des Kreisjugendrings Starnberg für das Kalenderjahr 2013

3.5. Zuschussantrag des Arbeitskreises Ausländerkinder e. V.; Kalenderjahr 2013

4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 07.03.2013

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am Donnerstag, 07.03.2013 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Aufbau eines Koordinierungszentrums Bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Starnberg
2. Kulturförderung; Mittelvergabe 2013
3. Fachbereich Jugend und Sport, Annahme von Spenden
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Ankündigung von Kartierungsarbeiten zur Erstellung geologischer Karten im Landkreis Starnberg

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit die geologische, hydrogeologische und bodenkundliche Landesaufnahme Bayerns durch. Aufgrund dessen werden Mitarbeiter des LfU sowie von diesem beauftragte Fachfirmen auch im Landkreis Starnberg tätig sein. Ziel ist es, bis 2015 für Bayern flächendeckende geologische Karten zu erstellen. Dabei werden die Kartierungsarbeiten durch manuelle Bohrungsuntersuchungen bzw. den Einsatz eines Kleinbohrgerätes unterstützt. Diese Tätigkeiten sollen jedoch schadlos vonstatten gehen. Im Rahmen dessen werden überwiegend land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betreten. Ein Betretungsrecht ergibt sich aus den §§ 2, 3 und 5 des Lagerstättengesetzes sowie aus den Artikeln

8 und 9 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes. Die Ergebnisse der geologischen Aufnahmen werden u. a. in amtlichen Kartenwerken veröffentlicht und der Allgemeinheit im Bodeninformationssystem Bayern unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange zur Verfügung gestellt. Für Fragen steht das **Bayerische Landesamt für Umwelt unter der Rufnummer 0821 / 9071 - 0** zur Verfügung.

Starnberg, 21.02.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Straßen/Teilflächen werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrVG als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet:

- | | |
|--|---|
| 1) Fuß- u. Radweg
zw. Bräuhausgasse
u. Karl-Valentin-Weg | bestehend aus Fl.Nr. 1366/153 tlw.
Anfangspunkt: Einmündung Bräuhausgasse
Endpunkt: Einmündung Karl-Valentin-Weg
Länge: 155 m
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger und Radfahrer |
| 2) Queriweg
(Verlängerung) | bestehend aus Fl.Nr. 1366/153 tlw.
Anfangspunkt: Einmündung in Fl.Nr. 1366/141
Endpunkt: Einmündung Karl-Valentin-Weg
Länge: 12 m
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger und Radfahrer |

Die Verfügungen sind zum 15.03.2013 vorgesehen.

Die Widmungsverfügungen - sowie deren Lagepläne hierzu - können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 5 in der Zeit vom 27.02.2013 bis einschließlich 05.04.2013 eingesehen werden.

Gilching, 18.02.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ Absicht der Volleinziehung

Es ist beabsichtigt, folgende Teilstrecke, welche als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet

wurde, gem. Art. 8 BayStrVG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrVG auf Grund Verlustes ihrer Verkehrsbedeutung voll einzuziehen:

- | | |
|---|---|
| 3) von der ST 2069
abzweigender Weg
nach Westen | bestehend aus Fl.Nr. 192/12 tlw.
Anfangspunkt: nördl. Grenze von Fl.Nr. 192/45
Endpunkt: in der Zeppelinstr. liegend vor Hs.Nr. 14
Länge der Volleinziehung: 213 m
Begründung: Der Weg ist teilweise überbaut durch das neue Gewerbegebiet Gilching-Süd. Eine weitere Nutzung der Teilstrecke ist nicht mehr möglich. |
|---|---|

Die Unterlagen hierzu können während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Gilching im Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 5 in der Zeit vom 27.02.2013 bis einschließlich 07.06.2013 eingesehen werden.**

Gilching, 18.02.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Amperverbandes

◆ Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 des Amperverbandes

Die Verbandsversammlung des Amperverbandes beschloss die Haushaltssatzung 2013 samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung am 13.12.2012. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 09.01.2013 mit, dass die Überprüfung der Haushaltssatzung 2013, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, keine Beanstandungen ergab. Die Haushaltssatzung 2013 wurde nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 31.01.2013, Nr. 2, veröffentlicht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung **eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215, 2. Stock**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflegung beginnt am 11.02.2013. Ebenfalls eingesehen werden kann der Teilnehmungsbericht für die ipse Service GmbH des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen für das Wirtschaftsjahr 2011.

Eichenau, den 05.02.2013

Amperverband – Frederik Röder, Verbandsvorsitzender

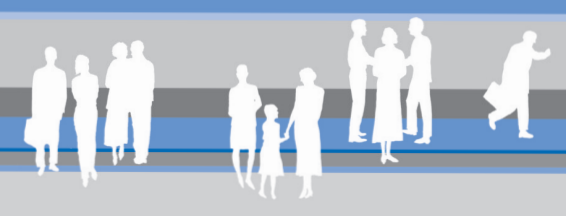
Bayerische Ehrenamtskarte für den Landkreis Starnberg



Jetzt beantragen!
Informationen und Anträge unter:
www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte
Ansprechpartnerin:
Christine Metz
Tel.: 08151 148-392
ehrenamt@lra-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de